

Ordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zum Umgang mit Fundsachen (Fundordnung)

Vom 28. Februar 2024

Inhalt

§ 1 Zweck der Satzung, Begriffsbestimmung.....	1
§ 2 Ablieferung, Annahme und Aufbewahrung von Fundsachen.....	1
§ 3 Sonderbehandlung von Fundsachen	2
§ 4 Herausgabe der Fundsache	2
§ 5 Weitergabe an das städtische Fundbüro.....	2
§ 6 Inkrafttreten	3

§ 1 Zweck der Satzung, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt den Umgang mit Fundsachen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU).
- (2) Fundsachen im Sinne dieser Satzung sind alle verlorenen Sachen, die in den Räumlichkeiten sowie auf dem Gelände der KU gefunden werden.

§ 2 Ablieferung, Annahme und Aufbewahrung von Fundsachen

- (1) Die in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der KU gefundenen Sachen sind unverzüglich am Standort Eichstätt im Campusservicebüro, am Standort Ingolstadt in der Abteilung III, Facility Management, Hausmeisterdienste (annehmende Stelle) abzuliefern.
- (2) ¹Die Fundsachen sind hier für die Dauer von mindestens zwei Monaten aufzubewahren. ²Der Fund ist unverzüglich auf der Website der KU in einem (EDV-geführten) Fundbuch (fortlaufende Nummer, Funddatum, Fundort, Beschreibung der Fundsache) öffentlich bekannt zu machen.
- (3) ¹Ansprüche auf Eigentumserwerb an der Fundsache, Finderlohn oder Ersatz für Aufwendungen können nur erhoben werden, wenn die Fundsachen vom Finder direkt in das Fundbüro Eichstätt oder Fundamt Ingolstadt gebracht werden. ²Diese Fundsachen werden von der KU nicht angenommen und sind auch nicht bekannt zu machen.
- (4) Bei Fundsachen wie Geldbörsen mit Ausweispapieren oder sonstigen Ausweispapieren (Führerschein, Reisepass etc.), die eindeutig einem Verlierer zugeordnet werden können, informiert die annehmende Stelle den Empfangsberechtigten über den Fund.

§ 3 Sonderbehandlung von Fundsachen

- (1) Leicht verderbliche Lebensmittel (nur in unbeschädigten Verpackungen des Herstellers oder in Konservendosen) sind an karitative Einrichtungen zu übergeben (z.B. Eichstätter oder Ingolstädter Tafel) oder sind zu vernichten.
- (2) Bei Funden von Waffen ist das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Eichstätt bzw. der Stadt Ingolstadt zu verständigen.
- (3) ¹Für die Behandlung von Fundtieren ist das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Eichstätt bzw. der Stadt Ingolstadt zuständig. ²Fundtiere sind dem örtlich zuständigen Tierheim zu übergeben.
- (4) Studierendenausweise werden dem Studierendenbüro übergeben.
- (5) Mensaausweise werden der Mensa übergeben.
- (6) Benutzerausweise der Universitätsbibliothek werden der Universitätsbibliothek übergeben.
- (7) Entlehene Medien aus dem Bestand der Universitätsbibliothek werden der Universitätsbibliothek übergeben und wieder zurückgebucht; aufgefundene Medien aus dem Eigentum anderer Bibliotheken werden an diese zurückgesandt.
- (8) ¹Schlüssel im Zusammenhang mit Serviceangeboten der Universitätsbibliothek werden in der Universitätsbibliothek gelagert, die Nutzer oder Nutzerinnen soweit möglich benachrichtigt. ²Bei Nicht-Abholung werden die Schließfächer nach dem Ende der Belegungsfrist geöffnet und der Inhalt wird als Fundsache nach dieser Fundordnung behandelt.
- (9) Transponder gehen an die Abteilung III/2 der KU (Hörsaal- und Büroraumverwaltung).
- (10) Sonstige Funde, die eindeutig der KU zugeordnet werden können, sind der zuständigen Stelle /Einrichtung zu übergeben.

§ 4 Herausgabe der Fundsache

- (1) ¹Eine Fundsache darf nur an eine Person herausgegeben werden, die glaubhaft macht, Eigentümerin bzw. Eigentümer oder rechtmäßige Besitzerin bzw. rechtmäßiger Besitzer zu sein. ²Der Empfang ist unter Angabe von Namen und Anschrift zu quittieren (Anlage).
- (2) Die erhobenen Daten werden spätestens nach drei Jahren vernichtet.

§ 5 Weitergabe an das städtische Fundbüro

- (1) Fundgegenstände, die innerhalb von 2 Monaten nach ihrer Ablieferung nicht abgeholt worden sind, werden dem Fundbüro Eichstätt oder Fundamt Ingolstadt übergeben.
- (2) Geldbeträge sind direkt bei den städtischen Fundbüros abzugeben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Fundordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 13. Dezember 2023 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 27. Februar 2024.

Eichstätt/Ingolstadt, den 28. Februar 2024

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 28. Februar 2024 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Februar 2024.

Anlage

Bestätigung über den Empfang der Fundsache

Übergabedatum:

Fundsache:

Hiermit bestätige ich

.....
Vor- und Nachname

.....
Straße u. Hausnummer, PLZ und Ort des Eigentümers/Eigentümerin bzw. Besitzers/der Besitzerin der Fundsache,

Eigentümerin bzw. Eigentümer oder rechtmäßige Besitzerin bzw. rechtmäßiger Besitzer zu sein und die oben genannte Fundsache angenommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweis:

Wir verarbeiten die von Ihnen o.g. personenbezogenen Daten aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe d Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Diese erhalten wir von Ihnen selbst. Ihre personenbezogenen Daten werden zur Dokumentation von geltend gemachten Besitzansprüchen verwendet.

Gemäß dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz können Sie von der KU Auskunft gem. § 17 KDG darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten, die Sie betreffen, von der KU verarbeitet werden und Berichtigung/Vervollständigung gem. § 18 KDG verlangen, falls die Daten unrichtig oder unvollständig sind. Zudem steht Ihnen das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. § 22 KDG zu. Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsicht (Katholisches Datenschutzzentrum Bayern, Vordere Sternngasse 1, 90402 Nürnberg).

Die erhobenen Daten werden spätestens nach drei Jahren vernichtet.

Verantwortliche für die Verarbeitung Ihrer Daten:

Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, vertreten durch die Präsidentin
Ostenstraße 26, 85072 Eichstätt, Tel: 08421-93-0, E-Mail: info@ku.de

Datenschutzbeauftragter der Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt:

Herr Ziar Kabir, SCO-CON:SULT GmbH, Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef, Deutschland, E-Mail: z.kabir@sco-consult.de